

## Ausgabe 14 | 15. Juli 2014

### Science Fiction war gestern - Industrie 4.0 ist heute

Roboterautomaten, die selbst wissen, wie das Werkstück bearbeitet gehört und die die Taktgeschwindigkeit von selbst optimal aufeinander abstimmen - zur Perfektionierung im Tausendstel-Millimeter-Bereich. Zukunftsvision? Keineswegs! Das Zeitalter von „Industrie 4.0“ hat in Oberösterreich bereits Einzug gehalten und ist am besten Weg, zum internationalen Trend der Zukunft zu werden.

BRP-Powertrain in Gunkirchen, Fill in Gurten oder STIWA in Gampern - diese oberösterreichischen Unternehmen sind Vorreiter und Idealbeispiel, dass Oberösterreich alle Voraussetzungen hat, bei der Produktion der Zukunft am globalen Markt ganz vorne mitzuspielen. Wie „Industrie 4.0“ funktioniert, was man darunter versteht und welche Bedeutung diese technische Innovation der Zukunft hat, war Fokus der diesjährigen Medienfahrt der sparte.industrie der WKOÖ.

„Industrie 4.0 mit seiner Vernetzung, seiner Flexibilität und seinen Effizienzvorteilen gibt Oberösterreich als Hochlohnland die einzige Chance, international wettbewerbsfähig zu bleiben“, ist Wirtschaftslandesrat Michael Strugl überzeugt. „Was künftig alles möglich sein wird, können wir nur erahnen“, betonte Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie. „Eines ist aber jetzt schon sicher: Oberösterreich als Produktionsstandort hat die besten Voraussetzungen, am internationalen Feld von „Industrie 4.0“ mitzuspielen!“. Verglichen mit Kaiserlautern, das als „Wiege der Smart Factory“ gilt, kann Oberösterreich durchaus mithalten. „In bestimmten Bereichen sind wir sogar Vorreiter“, zeigt sich der Obmann stolz. „Was es aber braucht, um diese Innovation der Zukunft perfekt zu etablieren, ist eine umfangreiche Information, was „Industrie 4.0“ ist und welche Chancen dadurch für die Betriebe entstehen“, betonte Rübiger.

„Werden es zu Beginn vielleicht nur die großen Unternehmen sein, die diesen Trend verfolgen. Letztendlich wird es aber alle Branchen betreffen. Umso wichtiger ist es, bereits jetzt denn Sinn von „Industrie 4.0“ in der Öffentlichkeit zu manifestieren!“

#### Maschine als Konkurrenz zum Menschen?

Neben der Tatsache, dass „Industrie 4.0“ den Traum von Science Fiction in Realität umsetzen wird, war noch eines klar. Der vermehrte Einsatz von Maschinen wird den Menschen nicht ersetzen! „Natürlich werden sich die Arbeitsplätze verändern. Das ist aber eine Entwicklung, die es schon immer gegeben hat“, betonte Strugl. „Was „Industrie 4.0“ braucht, sind interdisziplinär ausgebildete Mitarbeiter, die über ein Wissen gemischt aus Mechatronik, Maschinenbau und IT verfügen“, so Rübiger.

Der beste Beweis, dass „Industrie 4.0“ Arbeitsplätze nicht frisst, sondern im Gegenteil deren Ausbau ermöglicht: Sowohl die Firmen Fill in Gurten als auch STIWA in Gampern konnten in den letzten Jahren ein enormes Wachstum an Mitarbeitern verzeichnen und planen - neben dem Einsatz neuer Maschinen - die Installation weiterer Arbeitsplätze.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

## **BILDUNG**

### **1. Sie suchen? Wir helfen!**

Gut ausgebildete Lehrlinge sind die Top-Fachkräfte der Zukunft. Aber es wird immer schwieriger, diese qualifizierten Lehrlinge zu finden. Der Lehrstellenfolder der sparte.industrie unterstützt Sie und die Lehrlinge bei der Suche nach dem passenden Arbeitsplatz - damit der „Traumberuf Industrie“ Wirklichkeit werden kann.

„Der Lehrstellenfolder der sparte.industrie bietet angehenden Lehrlingen ein breites Spektrum offener Lehrstellen in OÖ Industriebetrieben“, so Rudolf Mark, Bildungssprecher der WKOÖ. „Für die Betriebe wiederum ist der Folder die beste Möglichkeit, sich präsentieren zu können.“ Aufgrund seiner klaren Strukturierung nach Bezirken und Standorten bietet sich ein perfekter Überblick. Zudem sind für jeden Betrieb die offenen Lehrstellen für das Jahr 2015 sowie der jeweilige direkte Ansprechpartner für Bewerbungen aufgelistet.

Für die optimale Bewerbung Ihrer offenen Lehrstellen für das Jahr 2015 im Lehrstellenfolder bitten wir Sie, Ihre Kontaktdaten (Firma, Adresse, Ansprechperson, Telefon/Fax, E-Mail, Homepage) sowie die Angabe der Lehrstellen (Lehrberuf, Standort, Bezirk, Bewerbungsfrist von/bis) an uns zu schicken (E: [irina.haghofer@wkoee.at](mailto:irina.haghofer@wkoee.at) oder F: 05-90909-4239). Bitte verwenden Sie dazu folgendes Formular: [LINK](#)

Alle Meldungen von offenen Lehrstellen, die bis **Mittwoch, 30. Juli**, bei uns eingehen, werden in den Lehrstellenfolder aufgenommen. Zur Information finden Sie den Lehrstellenfolder 2014 unter: [www.traumberuf-industrie.at](http://www.traumberuf-industrie.at)

Der Lehrstellenfolder wird im Herbst an alle BerufsorientierungslehrerInnen in Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen in Oberösterreich verteilt. Zeitgleich werden wir im Oktober, November und Dezember Ihre gemeldeten Lehrstellen medial bewerben.

**HINWEIS:** Lehrstellenanzeigen sind nur für OÖ-Industriebetriebe möglich!

### **2. Prämienzusage unter Unverbindlichkeitsvorbehalt**

Der Kläger war bei der Beklagten vom 1.3.2011 bis 29.2.2012 als Angestellter beschäftigt. Im schriftlichen Dienstvertrag finden sich ua folgende Bestimmungen:

„ 4. Entgelt: [...]

4.3. Allfällige vom Dienstgeber bezahlte Prämien, Tantiemen etc. sind freiwillige Leistungen, auf die dem Dienstnehmer kein Rechtsanspruch erwächst und die in einen allfällig entstehenden zukünftigen Abfertigungsanspruch nicht eingerechnet werden.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

## **BILDUNG**

4.5. Zusätzlich zum laufenden Bezug gemäß Punkt 4.1. wird dem (der) Dienstnehmer(in) im ersten Jahr der Dienstzugehörigkeit (1.3.2011 bis 28.2.2012) die Bezahlung einer Jahresprämie in der Höhe von maximal EUR 10.000,00 brutto jährlich in Aussicht gestellt, im zweiten Jahr der Dienstzugehörigkeit (1.3.2012 bis 28.2.2013) die Bezahlung einer Jahresprämie in der Höhe von maximal EUR 6.500,00 brutto jährlich und im dritten Jahr der Dienstzugehörigkeit (1.3.2013 bis 28.2.2014) die Bezahlung einer Jahresprämie in der Höhe von maximal EUR 15.000,00 brutto jährlich in Aussicht gestellt.

[...]

4.6. Ob und in welcher Höhe eine Prämie gemäß Punkt 4.5. zur Auszahlung gelangt, ist von einer gesonderten Beschlussfassung bzw. Entscheidung des Dienstgebers abhängig. Darüber hinaus werden folgende Kriterien für die Ausbezahlung einer Jahresprämie definiert:[...]

Der Kläger begehrt in der Klage 10.000 EUR an Prämie, die ihm nicht nur im schriftlichen Dienstvertrag zugesichert, sondern vom Prokuristen der Beklagten im Zuge der Vertragsverhandlungen quasi als „Draufgabe“ zum Gehalt zugesagt worden sei.

Die Beklagte argumentierte, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Prämie habe, weil sie ihm lediglich unverbindlich in Aussicht gestellt worden sei.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Aus dem Text des Dienstvertrags ergebe sich klar, dass die Prämienvereinbarung unter dem Vorbehalt der Unverbindlichkeit abgeschlossen worden sei. Eine anderslautende mündliche Zusage der Beklagten habe nicht festgestellt werden können. Die Verweigerung einer lediglich unverbindlich zugesagten Prämie verstoße auch nicht gegen das Willkürverbot. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers teilweise Folge und dem Klagebegehren im Umfang von 7.000 EUR sA statt. Die Unverbindlichkeit der Prämie sei keineswegs klar vereinbart. Einige Vertragsbestimmungen (Vereinbarung eines Maximalbetrags, eines prozentuellen Aufteilungsschlüssels und der Kriterien für die Auszahlung) würden auf einen Verpflichtungswillen der Beklagten hinweisen. Auch die Formulierung „in Aussicht stellen“ sei mehrdeutig. Darunter könne auch ein (verbindliches) Versprechen verstanden werden.

Der OGH wies mit Urteil vom 29.1.2014 (9 ObA 132/13x) die Klage im Sinne des Erstgerichts ab. Die Begründung lautete im wesentlichen wie folgt:

Ist im Dienstvertrag festgehalten, dass allfällige vom Dienstgeber bezahlte Prämien "freiwillige Leistungen sind, auf die dem Dienstnehmer kein Rechtsanspruch erwächst", ferner dass dem Dienstnehmer im ersten Dienstjahr eine Prämie "in Aussicht gestellt" wird und dass es von einer gesonderten Beschlussfassung bzw. Entscheidung des Dienstgebers abhängig ist, ob und in welcher Höhe eine Prämie zur Auszahlung gelangt, ist nicht zweifelhaft, wie die Vertragserklärung des Dienstgebers gemeint war und wie sie auch vom Dienstnehmer verstanden werden musste.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

## **BILDUNG**

Weder der Sinn der Worte "in Aussicht gestellt" in seiner gewöhnlichen, also im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Bedeutung - mögen sich auch in einem Wörterbuch noch andere Begriffsinhalte finden lassen - noch die vorhandenen Regelungen über die Voraussetzungen und Auszahlungsmodalitäten der Prämie begründen Zweifel am klar vereinbarten Unverbindlichkeitsvorbehalt.

Ausgehend vom Vorliegen einer freiwilligen, unverbindlichen Leistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bzw ohne Einräumung eines Anspruchs auf eine zukünftige Leistungserbringung, durfte der Dienstnehmer aber auch trotz Erreichen der vereinbarten Ziele nicht damit rechnen, die dafür in Aussicht gestellte Prämie in jedem Fall, also auch ohne gesonderte Entscheidung des Dienstgebers zu erhalten.

## 1. Energieeffizienzgesetz bringt Belastungen für Unternehmen

„Der Wirtschaft ist es in letzter Sekunde gelungen, bürokratische Belastungen für Betriebe durch das Energieeffizienzgesetz zu verhindern“, betont Stephan Schwarzer, Leiter der Abteilung für Umweltpolitik in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Der wichtigste Verhandlungserfolg der Wirtschaft: Die Energielieferanten können nun anstelle von Energieeinsparmaßnahmen auch Ausgleichsbeträge leisten - und somit kostspielige Maßnahmen und Verwaltungsstrafen vermeiden. Mit der festgelegten Höhe des Ausgleichsbetrags von 20 Cent pro kWh und den quantitativen Einschränkungen sei aber noch unklar, ob sich dieser Mechanismus als gangbarer Weg für die Unternehmen etablieren werde.

„Während Deutschland sich nun definitiv zur Umsetzung der Effizienzziele über strategische Maßnahmen entschlossen hat, versucht Österreich mit einem teuren und bürokratischen Verpflichtungssystem der Energielieferanten Energieeffizienzmaßnahmen beim Bürger anzukurbeln. Denn es sei weder zu erwarten, dass die Energielieferanten die Kosten der Maßnahmen zur Gänze tragen können,

noch dass die Energiekonsumenten um Investitionen herumkommen, die sie zum größten Teil aus eigener Tasche bezahlen müssen“, ist der Energiesprecher der sparte.industrie Erich Frommwald überzeugt.

Die Industrie konnte die Koalitionspartner noch überzeugen, dass Produktionsbetriebe, die Überschussenergie an andere Betriebe weitergeben und damit Energie sparen, von den Lieferantenverpflichtungen befreit werden. Auch für die meisten anderen Gewerbe- oder Industriebetriebe, denen die Regierungsvorlage Lieferantenverpflichtungen aufgebürdet hätte, konnte die notwendige Korrektur erreicht werden.

Der Erfolg des Gesetzes wird jetzt auch davon abhängen, dass die Monitoringstelle schlank und sparsam aufgesetzt wird und der Meldeaufwand auf das unionsrechtlich zulässige Ausmaß reduziert wird. Eine monströse Dokumentation für jede in Österreich eingesparte Kilowattstunde brächte niemandem etwas. Die Erlöse aus den Ausgleichszahlungen müssen wieder, wie im Gesetz vorgezeichnet, in die Wirtschaft zurückfließen. Sie sollen vorrangig der Wirtschaft bei der Generierung sinnvoller Maßnahmen helfen, zB durch Förderung von Energiemanagementsysteme, Audits und Energieberatungen, weil sie hier die größte Hebelwirkung erzeugen“, so Frommwald.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

## **ENERGIE**

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

### **2. BEGUTACHTUNG - OÖ Elektrizitätswirtschafts- und -organisations-Gesetz, Novelle 2014**

Frist: 28. Juli 2014 an [otto.kalab@wkoee.at](mailto:otto.kalab@wkoee.at)

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. ElWOG 2006) beruht als Ausführungsgesetz auf den Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010). Dieses Bundesgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 174/2013 geändert. Die dort neu aufgenommenen bzw. geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind im Rahmen des Landesausführungsgesetzes umzusetzen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Es werden einige Anpassungen an die jüngste Novelle des Bundesgrundsatzgesetzes vorgenommen: die Begriffsbestimmungen „Ausfallsreserve“, „Nachweis“ und „Sekundärregelung“ werden wortgleich vom Grundsatzgesetz übernommen. Auch die Regelungen zur Grundversorgung und zur fakultativen Errichtung eines Landeselektrizitätsbeirates entsprechen der aktuellen ElWOG-Novelle.
- Eine Bewilligungsfreistellung für Photovoltaikanlagen und für Notstromaggregate bis zu 200 kW Leistung soll zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.
- Klarstellungen und Anpassungen zur Parteistellung, zu den Antragsunterlagen und den Bewilligungsgrenzen sollen einer rascheren Verfahrensabwicklung bei Kleinanlagen dienen.
- Die Möglichkeit einer Strafverfolgung soll (wieder) aufgenommen werden, wenn Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder wenn behördliche Auflagen nicht eingehalten werden.

Begutachtungsentwurf: [LINK](#)

Textgegenüberstellen zum Begutachtungsentwurf: [LINK](#)

### **3. Weiterer Einsatz von Kraftwerk Timelkam positiv**

„Konventionelle Kraftwerke spielen für die Stabilität des Stromnetzes eine wichtige Rolle, da sie zuverlässig und flexibel Strom erzeugen können, wenn Sonnen- und Windkraft witterungsbedingt gerade zu wenig Strom liefern“, begrüßt Martin Graf, Vorstand der Regulierungsbehörde E-Control, dass das Gas- und Dampf-Kraftwerk Timelkam der oberösterreichischen Energie AG weiterhin einsatzbereit bleibt. „Das ist eine gute Nachricht“, sieht Graf die Entscheidung der Energie AG positiv. „Während für andere die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht, wurde hier der Versorgungssicherheit Priorität eingeräumt“, sagt Graf. „Die vorhandenen Instrumente zur Sicherung der Versorgungssicherheit seien seit mehr als zehn Jahren im Einsatz“, betont Graf „und haben sich auch hier bewährt.“ Dennoch fordert Graf, dass es zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine vergleichbare gesetzliche Regelung wie in Deutschland gibt. „In Österreich sollten systemrelevante Kraftwerke nur nach Zustimmung von E-Control und Übertragungsnetzbetreiber geschlossen werden dürfen und unter Berücksichtigung angemessener variabler Kosten weiterbetrieben werden.“



Ausgabe 14 | 15.7.2014

## **ENERGIE**

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

### **4. Solarzellen: Neuer Ansatz könnte Silizium ablösen**

Forscher des Massachusetts Institute of Technology (MIT) (W <http://web.mit.edu> ) haben einen neuen Weltrekord bei der Entwicklung der effizientesten Quantenpunkt-Solarzelle aufgestellt. Obwohl der Wirkungsgrad dieser Zelle im Vergleich zu anderen Formen noch relativ gering ausfällt - nur etwa neun Prozent der Energie des Sonnenlichts werden in Elektrizität verwandelt - ist die Fortschrittsrate in dieser spezifischen Technologie eine der schnellsten überhaupt.

Das Team um die MIT-Professoren Mounji Bawendi und Vladimir Bulovic produzierte Quantenpunkte mit kontrollierbaren Eigenschaften. „Die Forschergemeinde hat in den letzten Jahren begonnen zu verstehen, wie diese Zellen funktionieren und was die Grenzen dieser Technologie sind“, unterstreicht Bawendi.

Das Neue an der Technologie ist die mikroskopische Ummantelung der Quantenpunkte, die diesen die Sammlung der Ladung am Rande des Überzugs erlaubt. Dort kann dann der elektrische Fluss nutzbar gemacht werden. Weiters dient der Überzug den einzelnen Solarzellen, das Licht zu absorbieren und in der Gruppe die Energie zu transportieren.

Durch eine Steigerung des Stromflusses in den Zellen und der damit einhergehenden Erhöhung der Gesamteffizienz in der Konvertierung von Sonnenlicht in Elektrizität, wollen die Forscher die Technologie forcieren. Viele Anläufe, günstige, leichtgewichtige Solarzellen zu entwickeln, scheiterten an der kurzen Lebensdauer in der Luft oder der Notwendigkeit hoher Temperaturen beziehungsweise Vakuumkammern während der Produktion.

Der neue Prozess verlangt keine spezielle Atmosphäre oder hohe Temperaturen. Noch dazu zeigen die Zellen kaum Abnutzung, nachdem sie fünf Monate der Luft ausgesetzt waren. Im Gegensatz zur herkömmlichen Silizium-Technologie ist der Wirkungsgrad mit neun Prozent noch bescheiden. Laut Bawendi hat die Silizium-Technologie einen Forschungsvorsprung von 60 Jahren und trotzdem noch lange nicht ihre Limits erreicht.

„Das theoretische Limit in der Silizium-Technologie liegt bei etwa 41 Prozent. Bislang wurden in der praktischen Umsetzung jedoch nur Wirkungsgrade von 25 Prozent erreicht. Hinzu kommt, dass die Quantenpunkt-Technologie in der Herstellung um vieles weniger energieintensiv ist als herkömmliche Technologieprozesse“, so Bawendi abschließend.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Faktor Arbeit in der EU zu stark belastet

Laut Eurostat ist die durchschnittliche Abgabenquote in der EU auf 39,4 Prozent im Jahr 2012 angestiegen. Die Abgabenquote ist daher in der EU um 15 Prozent höher als in den USA und um 10 Prozent höher als in Japan.

Österreich liegt mit einer Abgabenquote von 43 Prozent fast 4 Prozent über dem EU-Durchschnitt und somit im Spitzenfeld. Bei den Steuern auf Arbeit (inklusive Sozialversicherungsbeiträge und Steuern von der Lohnsumme) liegt Österreich hinter Belgien und Italien auf dem dritten Platz und 5 Prozent über den EU-Durchschnitt.

Die größte Quelle des Steueraufkommens in der EU sind die Steuern auf Arbeit, die im Jahr 2012 über die Hälfte des gesamten Steueraufkommens ausmachten (gefolgt von Konsumsteuern 28,5 Prozent und Kapitalsteuern 20,8 Prozent). Auch hier liegt Österreich mit 57,4 Prozent hinter Schweden und den Niederlanden an dritter Stelle.

„Aus all diesen Zahlen ist ersichtlich, dass Österreich einen absoluten Spitzenplatz bei der Besteuerung des Faktors Arbeit in Europa einnimmt. Es ist daher zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich im Zuge einer Steuerreform unbedingt notwendig, dass es zu einer kräftigen Senkung der Lohnsteuer und der Lohnnebenkosten kommt“, sagt Anette Klinger, Sprecherin der Strategieguppe Steuern der sparte.industrie.

Der Bericht von Eurostat „Taxation trends in the European Union 2014“ finden Sie [hier](#).

### 2. E-Rechnung an den Bund/Rechnungsduplikate

**Die WKÖ hat folgende Anfrage an das BMF gestellt:**

Aus Mitgliederkreisen wurde an die Wirtschaftskammer Österreich ein Sonderproblem im Zusammenhang mit Rechnungsduplikaten herangetragen. Im konkreten Fall wird vom Leistungserbringern eine elektronische Rechnung (mit sämtlichen Rechnungsbestandteilen) als PDF-Dokument an eine Bundesdienststelle übermittelt. Diese prüft die Rechnung und „genehmigt“ sie, woraufhin der leistende Unternehmer diese Rechnung nochmals (dieses Mal korrekt gemäß IKT-KonsG) als E-Rechnung an diese Dienststellung übermittelt. Um die Gefahr zu vermeiden, dass bei zweiter Rechnungsübermittlung die Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung entsteht, beabsichtigt der leistende Unternehmer, in Anlehnung an die RZ 1527f UStR die E-Rechnung durch den Vermerk „Rechnungsduplikat“ zu ergänzen. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht höflich um Bekanntgabe, ob bei einer derartigen Vorgangsweise die Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung vermieden werden kann.



Ausgabe 14 | 15.7.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Unabhängig von der erbetenen raschen Klärung des konkreten Problems erlauben wir uns unsere Stellungnahme zum UStR-Wartungserlass 2013 vom 31.10.2013 in Erinnerung zu rufen, welche nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich das Problem mit Duplikaten grundsätzlich entschärfen könnte:

### „zu RZ 1565

Das Umsetzungsschreiben des deutschen BMF zur E-Rechnung vom 2.7.2012 sieht zum Thema „Kopie und Original aus USt-Sicht“ auf Seite 4 Folgendes vor:

„... Werden für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet werden, schuldet der Unternehmer den hierin ausgewiesenen Steuerbetrag nach § 14c Abs. 1 UStG (vgl. Abschnitt 14c 1 Abs. 4 UStAE). Dies gilt jedoch nicht, wenn inhaltlich identische (siehe § 14 Abs. 4 UStG) Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden. Besteht eine Rechnung aus mehreren Dokumenten, sind diese Regelungen für die Dokumente in ihrer Gesamtheit anzuwenden. ...“

Diese Lösung scheint auch für Österreich sinnvoll zu sein, da auf den einzelnen Geschäftsfall und die identen Daten aber nicht auf das Format der Rechnung oder deren Medium abgestellt wird und somit die Kennzeichnung als Kopie nicht unbedingt nötig ist.“

### Antwort des BMF:

Nach den Bestimmungen des § 5 IKTKonG sind alle Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtet elektronisch strukturierte Rechnungen zu übermitteln. Ausschließlich solche Rechnungen gelten als Originalrechnungen und werden von den Bundesdienststellen als solche akzeptiert. Rechnungen in PDF-Form werden nicht akzeptiert.

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 27 BHV 2013) legen fest, dass nur Originalrechnungen als verrechnungsrelevante Unterlagen gelten, die eine Zahlungsverpflichtung auslösen.

Wenn von Bundesdienststellen Vorabinformationen eingefordert werden, muss von Seiten des Vertragspartners sichergestellt werden, dass damit nicht eine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung eintritt. Diese Dokumente könnten als Leistungsbeschreibung oder als Zahlungsavis bezeichnet werden und brauchen daher auch nicht alle Merkmale des § 11 UStG beinhalten. Jedenfalls sollte zweifelsfrei festgestellt werden können, dass es sich um keine Rechnung (Faktura) nach dem § 11 UStG handelt.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 3. Die steuerliche Behandlung der Abgangsentschädigung

Klarstellung oder Gesetzesänderung durch das Budgetbegleitgesetz 2014 ?

Unter einer (SV-freien) Abgangsentschädigung versteht man eine Zahlung, die dafür geleistet wird, dass der Arbeitnehmer einer sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmt bzw. eine Klage auf Rechtsunwirksamkeit der Kündigung zurückzieht.

Bis 28. Februar 2014 wurden diese „Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige Lohnzahlungszeiträume“ ebenso wie Kündigungsentschädigungen nach der „Fünftelregelung“ gemäß § 67 Abs 8 EStG (nach Abzug der SV- Beiträge 1/5 steuerfrei, 4/5 steuerpflichtig) besteuert.

Durch die Neuregelung im Abgabenänderungsgesetz 2014 (Inkrafttreten 1.3.2014) beabsichtigte der Gesetzgeber, Steuerbegünstigungen für „Golden Handshakes“ zu beseitigen. Offenbar durch einen Redaktionsfehler eröffnete jedoch der neue Gesetzeswortlaut einen Interpretationsspielraum bezüglich der Besteuerung von „Abgangsentschädigungen“: Im § 67 Abs. 8 EStG (Fünftelregelung) wurde die Wortfolge „...sowie Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume (=Abgangsentschädigungen)“ gestrichen, während im § 67 Abs. 6 EStG die 6-prozentige Besteuerung nach der Viertelregelung für „...sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie z.B. freiwillige Abfertigungen und Abfindungen ...)“ beibehalten wurde.

Nachdem der Gesetzgeber dieses Ergebnis offenbar nicht beabsichtigt hatte, erfolgte eine Korrektur durch das Budgetbegleitgesetz 2014 (Inkrafttreten 13.6.2014): Im § 67 Abs 6 EStG werden nun einerseits „Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige Lohnzahlungszeiträume“ explizit von der begünstigen Besteuerung ausgenommen. Andererseits wird normiert, dass Begünstigungsbestimmungen (Viertel- und Zwölftelregelung) für alle Sonderzahlungen nur für jene Zeiträume gelten sollen, für die keine Anwartschaften gegenüber einer BV- Kasse bestehen. Damit sind Abgangsentschädigungen ab 1. Juni 2014 zweifellos gemäß § 67 Abs 10 nach Tarif zu versteuern.

Unklar ist, ob eine Abgangsentschädigung, die zwischen 1.März 2014 und 12.Juni 2014 ausbezahlt wird, ebenfalls gemäß § 67 Abs 10 EStG nach Tarif zu versteuern ist oder ob man sie als Abfindung gemäß § 67 Abs 6 EStG interpretieren kann, die nach der „Viertelregelung“ begünstigt mit 6 Prozent gedeckelt mit der 9-fachen SV-Höchstbeitragsgrundlage und unabhängig davon ob ein „Abfertigung ALT-Fall“ oder „Abfertigung NEU-Fall“ vorliegt - zu versteuern ist. Aufgrund der Judikatur der letzten Jahre zu Abgangsentschädigungen ist letztere Rechtsmeinung durchaus vertretbar.

Aus den EB (erläuternden Bestimmungen) zum AbgÄG 2014 geht hervor, dass vom Gesetzgeber eine Begünstigung der „Golden Handshakes“ nicht beabsichtigt war. Die EB zum BBG 2014 sprechen bei den Änderungen von „Klarstellung“. Es liegt auf der Hand, dass die Interpretation der Finanz dahingehend erfolgen wird, Abgangsentschädigungen bereits ab 1. März 2014 nach Tarif zu versteuern.

Wie diese „Gesetzeslücke“ allerdings im Rahmen von möglichen Beschwerdeverfahren beurteilt wird, bleibt offen bzw. bestehen große Chancen, dass das Gericht eine begünstigte Besteuerung zulässt.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

## TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

### 1. Fraunhofer: Technologie- und Innovationsmanagement - Industrie 4.0 greifbar machen

Industrie 4.0 hat sich in den vergangenen Monaten im Produktionsumfeld zu einem geflügelten Begriff entwickelt. Durch das technologie- und unternehmensübergreifende Zusammenwachsen von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Produkten und Prozessen soll die Industrie und ihre Produkte „intelligenter“ gemacht werden. Man spricht dann von „Cyber Physical Systems (CPS)“. Wesentliche Veränderungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette und über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg werden prophezeit. Bezogen auf das produzierende Gewerbe in Österreich sind von den Entwicklungen der Industrie 4.0 unmittelbar knapp 20 Prozent der Bruttowertschöpfung betroffen. Die Bereiche Handel und Verkehr mit weiteren 12 Prozent bzw. 5 Prozent der österreichischen Wirtschaftsleistung werden durch die verstärkte Durchdringung von IKT ebenfalls beeinflusst. Eine deutsche Studie zum volkswirtschaftlichen Potenzial weist ein zusätzliches jährliches Wachstum von 1,7 Prozent der Bruttowertschöpfung durch Industrie 4.0 aus.

Umfragen haben jedoch ergeben, dass über 80 Prozent der Unternehmer einerseits mit dem Begriff „Cyber Physical Systems“ nur teilweise oder gar nichts anfangen können, andererseits solche Systeme nicht oder unwissentlich in ihren Produkten und Prozessen implementiert haben. Ein klares Zeichen dafür, dass die als vierte industrielle Revolution bezeichnete Entwicklung für Unternehmen greifbar gemacht werden muss. Welche Möglichkeiten haben Unternehmen ihre Produkte und Prozesse „intelligenter“ und damit zukunftsfähig zu machen? Welchen Nutzen bringt das für die Unternehmen und deren Kunden? Mit welcher Intelligenz sind die bisherigen Produkte und Prozesse unter Umständen schon ausgestattet? Wie sehen mögliche Entwicklungspfade hin zu Cyber Physical Systems aus? Welchen Chancen und Risiken birgt diese Entwicklung für heimische Unternehmen? Wie können Verbände, Kammern, Unternehmenszusammenschlüsse und Forschungseinrichtungen den Weg zu Industrie 4.0 gemeinsam ebnen?

Um diese Fragen bestmöglich zu beantworten ist ein „systematisches und methodengestütztes Vorgehenskonzept erfolgsentscheidend“, so Univ.-Prof. Dr. Sihn, Geschäftsführer von Fraunhofer Austria. „Viele Unternehmen nutzen die Möglichkeiten eines bereichsübergreifenden Technologie- und Innovationsmanagements nicht, das unter anderem genau auf die Beantwortung solcher Fragestellungen abzielt, nämlich wie man mit verfügbaren, eventuell branchenfremden Technologien, innovative Produkte und Prozesse schaffen kann“. Und hierbei gibt es keine Musterlösung: „sicher gibt es bereits Best-Practices größerer Unternehmen, Entscheider der vorwiegend KMU-geprägten österreichischen Industrielandschaft müssen sich jedoch genau überlegen, welche Maßnahmen für ihre spezifische Situation sinnvoll und nutzenstiftend sind“, appelliert Sihn.

**Rückfragen:** Fraunhofer Austria Research GmbH, Dipl.-Wirtsch.-Ing. Philipp Hold, T 01-504-6906, E [philipp.hold@fraunhofer.at](mailto:philipp.hold@fraunhofer.at)

Ausgabe 14 | 15.7.2014

## TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

### 2. Branchentreff: automotive.2014 - Zukunftstechnologien im Spannungsfeld

Die Zulieferkonferenz „automotive.2014“ des Automobil-Clusters, die von der sparte.industrie der WKOÖ unterstützt wird, ist Österreichs Treffpunkt für Visionen, Innovationen und Zukunftstechnologien im Bereich der Mobilität. Das Rahmen-Thema „Zukunftstechnologien im Spannungsfeld“ spannt den Bogen zwischen den Faktoren Emotion, Sicherheit und Umwelt, die vernetzte Technologien der Zukunft gleichermaßen bedienen müssen.

Die Besucher der diesjährigen „automotive.2014“ erwarten u.a. folgende Highlights:

- **Nachhaltige Produktentwicklung bei Audi (Arbeitstitel)**  
Dr. Reinhold Mangold, Leiter Nachhaltige Produktentwicklung, Audi AG
- **Zukunftstechnologien im Spannungsfeld zwischen Innovationsanspruch und Demokratisierung - bezahlbare Innovationen im neuen Volkswagen Passat**  
Dr. Andreas Titze, Bereichsleiter Interaktive Elektronik, Volkswagen AG
- **Zukunft der Mobilität**  
Dr. Peter Phleps, Institut für Mobilitätsforschung ifmo - Eine Forschungseinrichtung der BMW Group
- **Sicherheit - Information - Umwelt: Spannungsfelder im Fokus bei Continental**  
Christopher Breitsameter, Leitung Business Development & Strategy, Continental AG (Division Powertrain)
- **Sicherheit und Effizienz mit Methoden und Strategien der Luftfahrt**  
Hans Härting, Flugkapitän, Austrian Airlines

Im Visionsplenum stellen sich Fachexperten den Fragen der Moderatoren und der Zuhörer. Weiters wird den Besuchern ein geselliges Rahmenprogramm mit Demos und Probefahrten bei der AC-Motor-Show sowie eine Aussteller-Lounge geboten.

**Termin:** Mittwoch, 22. Oktober 2014

**Ort:** voestalpine Stahlwelt, voestalpine-Straße 4, 4020 Linz

Nähere Informationen und Anmeldemöglichkeit unter:

[www.automotive-conference.at](http://www.automotive-conference.at)

**Kontakt:** Automobil-Cluster, Bettina Mayrhofer, E [bettina.mayrhofer@clusterland.at](mailto:bettina.mayrhofer@clusterland.at),  
T 0732-79810-5084

Ausgabe 14 | 15.7.2014

## AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Warnung der Landespolizeidirektion OÖ

In letzter Zeit passieren immer wieder folgende Vorgänge: Firmen, welche Handelspartner in China bzw. Fernost Waren haben, erhalten E-Mails von diesen, in welchen mitgeteilt wird, dass sich die Bankverbindung geändert hat und das Geld für die Bestellung auf dieses neue Konto zu überweisen ist.

Wie sich dann in weiterer Folge herausstellt, wurde der Account der ausländischen Firma gehackt und über dessen E-Mail-Programm das entsprechende E-Mail bezüglich der Kontoänderung versendet.

Firmen, welche solche E-Mails erhalten, sollen vor der Überweisung Kontakt (z.B. telefonisch) mit dem Lieferanten aufnehmen und hinterfragen, ob die Kontoänderung auch den Tatsachen entspricht. Vorsicht auch vor „neuen E-Mail-Adressen“. Diese ähneln den alten Adressen sehr und sind nur leicht abgeändert, um den Empfänger vorzugaukeln, dass dieses E-Mail von Vertragspartner kommt.

In den letzten Wochen wurden allein in Oberösterreich Schäden (2 Fälle) in Höhe von ca. EUR 430.000,-- angerichtet.

### 2. Verlängerung TIR in Russischer Föderation

Die Verhandlungen der IRU (International Road Transport Union) mit Behördenvertretern der Russischen Föderation in Genf führten zu einem ersten Teilerfolg.

Das Carnet TIR kann auf Grund des Verhandlungsergebnisses vorerst bis 30.11.2014 weiter verwendet werden.

Den Link zur Pressemeldung sehen Sie unter: [http://www.iru.org/en\\_news\\_item](http://www.iru.org/en_news_item)

### 3. Sanktionen Belarus

Gegen Belarus bestehen seitens der EU ein Militärgüterembargo und auch Finanzsanktionen gegen natürliche Personen sowie Unternehmen und Einrichtungen. Die EK gibt nun mit [VO 740/2014](#) (L 200 v. 9.7.2014) die Streichung von acht natürlichen Personen bekannt. Eine Person wird der Liste der sanktionierten Personen neu hinzugefügt. Die Konten dieser Personen in der EU sind eingefroren; es besteht ein Verbot der Bereitstellung von wirtschaftliche Ressourcen und Geldern an diese.

[Gesamtdarstellung der Sanktionen](#)



Ausgabe 14 | 15.7.2014

## AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 4. Antidumping Kaltgewalzte Flacherzeugnisse

Der Europäischen Kommission liegt ein Antrag von EUROFER (European Steel Association), im Namen von Herstellern aus Italien, Frankreich und Spanien, auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens gegen Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus rostfreiem Stahl aus China und Taiwan vor.

Das Produkt wird für eine breite Palette von Endverwendungen eingesetzt, bei denen Widerstandsfähigkeit gegen witterungsbedingte und chemische Korrosion erforderlich ist und wo auch Hygiene und ästhetische Oberflächen wichtig sind (z.B. Autoherstellung, Papierzeugung, Lebensmittelverarbeitung, pharmazeutische Industrie, Küchenutensilien, Geschirr, Besteck, Herstellung von medizinischer Ausrüstung, Schiffsbau, Rohre für den Transport von Flüssigkeiten, Meerwasserentsalzungsanlagen, Eisenbahnwaggons, Tanklastwagen, Straßentankfahrzeuge, Kühlcontainer, etc.).

Die Ware wird unter folgenden Tarifnummern eingereiht: 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81 und 7220 20 89.

Den Angaben des Antragstellers zufolge, soll der Marktanteil der zu untersuchen Ware aus den betroffenen Ländern deutlich gestiegen sein. Die Preise der chinesischen und taiwanesischen Importe unterschreiten jene der Unionsindustrie stark. Beides wirkt sich negativ auf die Erzeuger in der Union aus und beeinflusst dadurch sehr nachteilig die Gesamtergebnisse sowie die Finanz- und Beschäftigungssituation im betroffenen Wirtschaftszweig.

Die Kommission gibt daher mit [Bekanntmachung 2014/C196/07 vom 26.6.2014](#) die **Einleitung eines Antidumpingverfahrens** gegen Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus rostfreiem Stahl aus China und Taiwan bekannt.

Interessierte Firmen, die sich offiziell an der Untersuchung beteiligen möchten, müssen innerhalb von 15 Tagen ab dieser Bekanntmachung Kontakt mit der Kommission aufnehmen und innerhalb von 37 Tagen, ebenfalls ab dieser Bekanntmachung, einen ausgefüllten Fragebogen retournieren (GD Handel, Direktion H, Büro N 105 08/020, B-1049 Brüssel, F: 0032 2 295 65 05,

E:

- a) [TRADE-AD607-SSCR-DUMPING@ec.europa.eu](mailto:TRADE-AD607-SSCR-DUMPING@ec.europa.eu) (Diese E-Mail-Adresse gilt für ausführende Hersteller, die mit ihnen verbundenen Einführer, ihre Verbände und Vertreter der betroffenen Länder.)
- b) [TRADE-AD607-SSCR-INJURY@ec.europa.eu](mailto:TRADE-AD607-SSCR-INJURY@ec.europa.eu) (Diese E-Mail-Adresse gilt für Unionshersteller, unabhängige Einführer, Zulieferer, Verwender, Verbraucher und die entsprechenden Verbände in der Union.)

Die Untersuchung ist seitens der Kommission innerhalb von 15 Monaten (September 2015) abzuschließen. Innerhalb von neun Monaten (März 2015) können vorläufige Maßnahmen verhängt werden.



Ausgabe 14 | 15.7.2014

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

### **1. Abfallverbringungsverordnung verschärft Kontrollen**

[Verordnung Nr. 660/2014/EU](#) sieht eine verstärkte Kontrolle von Verbringungen von Abfällen vor. Mitgliedsstaaten haben entsprechende Maßnahmen (Kontrollpläne, dichtere Überprüfungen, Koordination, Risikobewertung Ergebnisse und allfällige Sanktionen usw.) zu setzen und darüber zu berichten.

Die Auswirkungen im Kampf gegen illegale Verbringungen treffen zumeist Transportbetriebe, Abfallsammler und -behandler und fallweise Eigenimporteure/-exporteure. Die Kontrollen können beim Abfallerzeuger (Herkunftsort), am Bestimmungsort, an den Außengrenzen und während der Verbringung erfolgen. Nachweise hat in der Regel der Abfallbesitzer zu erbringen. Erfolgt die geforderte Nachweislegung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so wird die Verbringung als „illegale Verbringung“ angesehen und entsprechend sanktioniert.

Die Verordnung tritt mit 17. Juli 2014 in Kraft. Sie gilt ab 1. Jänner 2016 mit Ausnahme von Bestimmungen zu den Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten, die ab 1. Jänner 2018 anzuwenden sind.

Link zur [Abfallverbringungsverordnung](#) (EU-Rechtsakt)

### **2. REACH: Liste der Zulassungskandidatenstoffe erweitert**

Die REACH-Verordnung enthält eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern „SVHC“), für die eine Zulassungspflicht geprüft wird. Diese Liste der Zulassungskandidaten wurde nun um folgende vier Stoffe erweitert:

- Cadmiumchlorid
- 1,2-Benzoldicarbonsäure-dihexylester (verzweigt und geradkettig)
- Natriumperoxometaborat
- Natriumperborat

Diese Stoffe haben krebserzeugende, mutagene oder reproduktionstoxische Eigenschaften.

Mit der Aufnahme in die Zulassungskandidatenliste sind spezielle Informationspflichten für die Lieferanten verbunden. Für die Stoffe bzw. für Gemische mit diesen Stoffen ist dem Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Lieferanten von Erzeugnissen müssen ihre (gewerblichen) Kunden informieren, wenn ein Zulassungskandidatenstoff in einem Erzeugnis in einer Konzentration über 0,1 % enthalten ist.

Ausgabe 14 | 15.7.2014

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen neuen Zulassungskandidaten enthalten, müssen auch unter Umständen bis 16. Dezember 2014 eine Meldung nach Artikel 7 Abs. 2 der REACH-Verordnung abgeben.

Nähere Daten zu den neuen Zulassungskandidaten finden Sie auf der Internetseite der [Europäischen Chemikalienagentur ECHA](#).

### **3. Änderung der EU-Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen**

Die EU-Verordnung Nr. 601/2012 regelt die Vorgangsweise für die Überwachung und die Berichterstattung von Treibhausgasemissionen aus ortsfesten Anlagen und aus dem Luftverkehr. Im Anhang VII der Verordnung wird die Mindesthäufigkeit für Analysen der relevanten Brennstoffe und Materialien geregelt.

Dieser Anhang VII wird mit der [EU-Verordnung Nr. 743/2014](#) geändert. Die darin angeführten Brennstoffe und Materialien werden nun besser klassifiziert. Eine Änderung der Mindesthäufigkeit der Analysen kann sich bei Grenzfällen ergeben, die nun einer anderen Kategorie zuzuordnen sind.

Von dieser Änderung sind Unternehmen betroffen, welche als Anlagenbetreiber in den Emissionshandel mit Treibhausgasen eingebunden sind.

### **4. ÖNORMEN**

Die laufenden Neuerscheinungen der **Normen** und **Entwürfe** finden Sie [hier](#).